

803/J

## ANFRAGE

der Abgeordneten SCHUSTER und Kollegen

an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz

betreffend die Erlangung der "zusätzlichen Garantien" gemäß Artikel 10 der RL 64/432/EWG und die in diesem Zusammenhang notwendigen periodischen Untersuchungen betreffend die Tilgung von IBR/IPV, die für den Zeitraum 1. 1. 1996 bis 31.10.1997 vorgesehen sind.

Durch Entscheidung der Kommission vom 29. März 1995 (95/109/EWG) wurden Österreich für einen Zeitraum von 2 Jahren die sogenannten "Additional Guarantees" gewährt.

Zur Erlangung dieser Garantien auf Dauer ist jedoch die fristgerechte Durchuntersuchung der gesamten für IBR/IPV empfänglichen Population in Österreich erforderlich. Deshalb richten die unterfertigten Abgeordneten an die Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz folgende

### A n f r a g e

- 1) Werden die bislang geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig geändert werden, um sicherzustellen, daß Österreich die „Additional Guarantees“ nicht aufgrund von Fristversäumnissen verliert?
- 2) Im Sinne eines größtmöglichen Konsumentenschutzes und zur nachhaltigen Sicherung des Vertrauens der Konsumenten in österreichisches Fleisch durch die höchstmöglichen Seuchenstandards ist die gesamte Population auf IBR/IPV zu untersuchen. Ist sichergestellt, daß diese Durchuntersuchung mit anderen, periodisch durchgeführten Untersuchungen zusammengelegt wird, damit zusätzliche Irritationen und Belastungen der Tiere durch Blutabnahmen verhindert werden können?
- 3) Wird es durch die nach einer EU-Richtlinie notwendigen Untersuchungen zur Erlangung der Artikel 10-Anerkennung zu finanziellen Mehrbelastungen der österreichischen Rinderbauern kommen und wenn ja, wer übernimmt diese?